



Einwohnergemeinde Schüpfen

## Abbau und Auffüllung Tongrube Gritt

### 1 Überbauungsordnung «Tongrube Gritt»

---

### 1.3 Überbauungsvorschriften

#### Bereinigte Vorprüfung

Änderungen gegenüber der Vorprüfungsfassung vom 27. September 2021 sind **rot** gekennzeichnet.

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan I (Abbau)
- Überbauungsplan II (Auffüllung und Rekultivierung)
- **Überbauungsvorschriften**
- Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

Bern, **11. Oktober 2022**

2032\_330\_13\_UeV\_Abbau\_Auffuellung\_Gritt\_221011.docx

## Impressum

### **Auftraggeber**

Ziegelei Schüpfen AG  
Ziegeleistrasse 23  
3054 Schüpfen

### **Planungsbehörde**

Einwohnergemeinde Schüpfen  
Dorfstrasse 17  
3054 Schüpfen

### **Auftragnehmer**

BHP Raumplan AG  
Fliederweg 10  
Postfach 575  
3000 Bern 14

### **Bearbeitung**

Kaspar Reinhard  
Martin Lutz

# Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
Art. 1	Planungszweck.....	5
Art. 2	Wirkungsbereich.....	5
Art. 3	Anwendbares Recht .....	5
Art. 4	Inhalte der Überbauungspläne I und II.....	5
<b>B</b>	<b>Abbau</b> .....	<b>6</b>
Art. 5	Abbaubereich .....	6
Art. 6	Abbauwand.....	6
Art. 7	Offene Grubenfläche .....	6
<b>C</b>	<b>Auffüllung und Endgestaltung</b> .....	<b>6</b>
Art. 8	Auffüllbereich .....	6
Art. 9	Auffüllmaterial .....	6
Art. 10	Topografische Endgestaltung.....	6
Art. 11	Freihaltebereich Gewässerentwicklung.....	7
<b>D</b>	<b>Rekultivierung und Folgenutzung</b> .....	<b>7</b>
Art. 12	Ziele.....	7
Art. 13	Rekultivierung .....	7
Art. 14	Übriger Wald.....	7
Art. 15	Kulturland.....	7
<b>E</b>	<b>Bauten und Anlagen / Erschliessung</b> .....	<b>8</b>
Art. 16	Temporäre Bauten und Anlagen.....	8
Art. 17	Temporäres Betriebsareal.....	8
Art. 18	Erschliessung .....	8
<b>F</b>	<b>Schutzbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
Art. 19	Grundsatz Umweltschutz.....	8
Art. 20	Walderhaltung.....	8
Art. 21	Ökologischer Ausgleich, Ersatz und Wiederherstellung.....	9
Art. 22	Neophyten .....	9
Art. 23	Bodenschutz.....	9
Art. 24	Lärmschutz.....	10
Art. 25	Staubschutz und Strassenreinigung.....	10
Art. 26	Sicherheit .....	10
Art. 27	Naturgefahren .....	10
<b>G</b>	<b>Grubenkommission</b> .....	<b>11</b>
Art. 28	Zweck .....	11
Art. 29	Nichtständige Kommission.....	11
Art. 30	Aufgaben .....	11
Art. 31	Zusammensetzung.....	11
Art. 32	Organisation .....	11
Art. 33	Information.....	11
Art. 34	Pflichtenheft.....	11

<b>H</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
	Art. 35 Erweiterungspanung.....	12
	Art. 36 Vereinbarungen.....	12
	Art. 37 Kostenübernahme.....	12
	Art. 38 Geltungsdauer.....	12
	Art. 39 Inkrafttreten .....	12
	<b>Genehmigungsvermerke</b> .....	<b>13</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>15</b>
	Pflichtenheft Grubenkommission	15

## A Allgemeines

<b>Planungszweck</b>	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die ordnungsgemässe Sicherstellung der Tongewinnung, der Wiederauffüllung und der Rekultivierung am Standort Gritt.</li><li>• Die optimale Einpassung der Abbaustelle in die Landschaft.</li><li>• Die zweckmässige Erschliessung des Abbau- und Wiederauffüllgebietes.</li><li>• Die Berücksichtigung der ökologischen, land- und waldwirtschaftlichen Ziele im Rahmen des Abbaus und der Rekultivierung.</li></ul>
<b>Wirkungsbereich</b>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist in den Überbauungsplänen I und II mit einem Perimeter gekennzeichnet.</p>
<b>Anwendbares Recht</b>	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Soweit mit der Überbauungsordnung nicht abweichende Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnungen der Einwohnergemeinde Schüpfen.</p>
<b>Inhalte der Überbauungspläne I und II</b>	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Im Überbauungsplan I (Abbau) werden verbindlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wirkungsbereich der Überbauungsordnung</li><li>• Abbaubereich</li><li>• Temporäres Betriebsareal</li><li>• Erschliessungsbereiche</li><li>• Bereich Stehgewässer zur Amphibienförderung</li></ul> <p><sup>2</sup> Im Überbauungsplan II (Auffüllung und Rekultivierung) werden verbindlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wirkungsbereich der Überbauungsordnung</li><li>• Auffüllbereich</li><li>• Topografische Endgestaltung</li><li>• <b>Freihaltebereich Gewässerentwicklung</b></li><li>• Übriger Wald</li><li>• Kulturland</li><li>• Erschliessungsbereiche</li><li>• Bereich Stehgewässer zur Amphibienförderung</li><li>• Bereich Ökologieerhaltung</li></ul>

## B Abbau

- Abbaubereich**
- Art. 5**
- 1 Der im Überbauungsplan I bezeichnete Abbaubereich umfasst die beanspruchbare Abbaufäche.
  - 2 Nutzungen, welche dem Tonabbau, der Zwischenlagerung, der Aufbereitung und dem grubeninternen Materialtransport dienen, sind zulässig.
  - 3 Die gesamte Abbaumenge innerhalb des Abbaubereichs beträgt rund 630'000 m<sup>3</sup> (Festmass).
- Abbauwand**
- Art. 6**
- Innerhalb des Abbaubereichs werden Boden- und Deckschichten im Verhältnis 1:1 und Felswände nicht steiler als 6:1 geböscht. Die Abbauwand ist derart zu gestalten, dass die Sicherheit des Personals und das Einhalten des Rodungsperimeters immer gewährleistet sind. Die Breite des Schutzstreifens zwischen Abbaubereich und Rodungsperimeter geht aus dem Überbauungsplan I hervor. Bei Abweichungen ist eine geologische Fachperson beizuziehen.
- Offene Grubenfläche**
- Art. 7**
- Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte auf das betrieblich notwendige Mass zu beschränken.

## C Auffüllung und Endgestaltung

- Auffüllbereich**
- Art. 8**
- 1 Der im Überbauungsplan II bezeichnete Auffüllbereich umfasst die zur Wiederauffüllung bestimmte Fläche.
  - 2 Nutzungen, welche der Auffüllung, der Zwischenlagerung, der Aufbereitung und dem grubeninternen Materialtransport dienen, sind zulässig.
  - 3 Die gesamte Auffüllmenge innerhalb des Auffüllbereichs beträgt rund 1'065'000 m<sup>3</sup> (Festmass).
- Auffüllmaterial**
- Art. 9**
- Für die Auffüllung ist ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial zulässig. Die Grubenbetreiberin hat den Eingang des Auffüllmaterials sachgerecht zu kontrollieren. Sofern wenig standfestes Material eingebaut wird, ist die Auffüllung durch eine geotechnische Fachperson zu begleiten.
- Topografische Endgestaltung**
- Art. 10**
- Die im Überbauungsplan II dargestellten Höhenkurven geben die topografische Endgestaltung wieder. Geringfügige Abweichungen sind zulässig ( $\pm 1.0$  m).

- Freihaltebereich  
Gewässerentwick-  
lung**
- Art. 11**
- <sup>1</sup> Der Freihaltebereich dient der allfälligen alternativen Gewässerumlegung, Ausdolung und Revitalisierung des «Ziegeleibächlis».
  - <sup>2</sup> Der Freihaltebereich kann für die Realisierung der vorgesehenen Massnahmen beansprucht werden. Innerhalb des Freihaltebereichs sind alle übrigen Vorhaben zurückzustellen oder zu koordinieren.
  - <sup>3</sup> Bis zur Umsetzung der wasserbaulichen Massnahmen gelten keine landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen.

## D Rekultivierung und Folgenutzung

- Ziele**
- Art. 12**
- Ziel der Rekultivierung sind die Wiederherstellung von land- und waldwirtschaftlich nutzbaren Flächen, die Realisierung ökologischer Erhaltungsflächen sowie die Wiederherstellung vernetzter Lebensräume. Die Rekultivierung und Folgenutzungen sind im Überbauungsplan II ersichtlich.

- Rekultivierung**
- Art. 13**
- <sup>1</sup> Sofern die Tongrube nach Abschluss des vorliegenden Abbaus nicht mehr erweitert wird, ist die Rekultivierung innerhalb von 25 Jahren abzuschliessen.
  - <sup>2</sup> Der rekultivierte Boden ist über eine Dauer von fünf Jahren zu überprüfen und allenfalls zu verbessern. Die Nachsorge des rekultivierten Gebietes und der Aufforstungen geht während dieser Zeit zu Lasten der Grubenbetreiberin.

- Übriger Wald**
- Art. 14**
- <sup>1</sup> Der im Überbauungsplan II bezeichnete übrige Wald ist mit standortheimischen Arten aufzuforsten.
  - <sup>2</sup> Der im Endzustand resultierende Aufforstungsüberschuss steht der Grubenbetreiberin nach Realisierung der entsprechenden Aufforstungen für zukünftige Projekte zur Verfügung.

- Kulturland**
- Art. 15**
- <sup>1</sup> Das im Überbauungsplan II bezeichnete Kulturland ist nach dem Abbau als landwirtschaftliche Nutzfläche zu rekultivieren. **Die Nachnutzungen sind im Überbauungsplan II verbindlich festgelegt.**
  - <sup>2</sup> **Die festgelegten Fruchtfolgeflächen im Umfang von 34'900 m<sup>2</sup> müssen mindestens eine Bodenmächtigkeit von 30 cm Oberboden (fest) und 50 cm Unterboden (fest) aufweisen.**

## E Bauten und Anlagen / Erschliessung

- Temporäre Bauten und Anlagen**
- Art. 16**
- 1 Die temporäre Erstellung von Einrichtungen, welche dem Tonabbau, der Wiederauffüllung, der Aufbereitung und dem grubeninternen Materialtransport dienen, ist innerhalb des Abbau- und Auffüllbereichs zulässig.
  - 2 Nach Abschluss des Abbaus bzw. der Auffüllung und Rekultivierung sind sämtliche Bauten und Anlagen zu entfernen.
- Temporäres Betriebsareal**
- Art. 17**
- 1 Das im Überbauungsplan I bezeichnete Betriebsareal dient der Aufbereitung, der Zwischenlagerung, Transportanlagen sowie dem Umschlag von Produkten für den Abbau- und den Ziegeleibetrieb.
  - 2 Nach Abschluss des Abbaus ist das Betriebsareal rückzubauen und gemäss Überbauungsplan II zu rekultivieren.
- Erschliessung**
- Art. 18**
- Die Erschliessung bzw. die Zu- und Wegfahrt des Grubenareals erfolgt ab der Ziegelriedstrasse via die Gewerbezone «Ziegeleiareal». Die Erschliessungsbereiche, welche die Zufahrt zum Grubenareal sichern, sind in den Überbauungsplänen I und II festgelegt.

## F Schutzbestimmungen

- Grundsatz Umweltschutz**
- Art. 19**
- Der Umwelt- und Gewässerschutz richtet sich nach der Gesetzgebung und insbesondere nach den verfügbaren Bedingungen und Auflagen.
- Walderhaltung**
- Art. 20**
- 1 Massgebend für die Beanspruchung von Waldareal und für die Abgrenzung und Ausführung der Rodung und Ersatzaufforstung sind die Auflagen und Bedingungen der generellen Rodungsbewilligung und der Rodungsetappenfreigaben.
  - 2 Die Rodungen nach Art. 5 Waldgesetz (WaG) und der Rodungersatz nach Art. 7 WaG mittels Realersatz erfolgen gemäss Plan «Rodung und Ersatzaufforstung».
  - 3 Die Ersatzaufforstung ist mit standortheimischen Arten vorzunehmen. Vorzugsweise ist ein lichter Wald bestehend aus Birken, Erlen, Faulbäumen und Weiden anzustreben.



**Ökologischer Ausgleich, Ersatz und Wiederherstellung****Art. 21**

- <sup>1</sup> In der offenen Grube sind während der gesamten Betriebsphase funktionsfähige, auf definierte Zielarten ausgerichtete Wanderbiotope sicherzustellen. Der Umfang der Wanderbiotope richtet sich nach den betrieblichen und ökologischen Möglichkeiten. Die ökologischen Massnahmen werden durch eine Fachperson begleitet.
- <sup>2</sup> Im Bereich «Stehgewässer zur Amphibienförderung» sind waldökologisch wertvolle Kleinstrukturen und ein mind. 30 m<sup>2</sup> grosser, abgedichteter Waldweiher zu schaffen.
- <sup>3</sup> Der Bereich Ökologieerhaltung dient dem langfristigen Erhalt der während des Abbaus entstandenen Naturwerte. Der Ersatz wird spätestens beim Abschluss der Tongrube fällig und weist mindestens eine Fläche von 50 Aren auf. Sobald die neuen Biotop geschaffen sind, sichert die Betreiberin deren Unterhalt und Gestaltung bis fünf Jahre nach Rekultivierung der Tongrube. Während der Abschlussphase setzt sie sich dafür ein, dass die Biotop auch darüber hinaus unterhalten werden.
- <sup>4</sup> Sofern beim Abbau- und Auffüllbetrieb Teile der Hecke am südlichen Rand des Abbaubereichs verändert oder gefällt werden müssen, ersetzt die Betreiberin die Hecke in gleichem Umfang oder behebt den zugeführten Schaden unverzüglich. **Der Sichtschutz ist zu erhalten.**

**Neophyten****Art. 22**

Während dem Betrieb und bis zum Abschluss der Rekultivierung ist der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung auf invasive Neophyten zu kontrollieren. **Es** sind Massnahmen zur Bekämpfung zu ergreifen.

**Bodenschutz****Art. 23**

- <sup>1</sup> Die biologische aktive Bodenschicht (Ober- und Unterboden) wird bei trockenen Bedingungen soweit als möglich getrennt abgetragen. Die Abtragungsarbeiten erfolgen nach den einschlägigen Richtlinien der kant. Fachstelle und werden durch eine anerkannte Fachperson begleitet.
- <sup>2</sup> Im Kulturland, welches aufgeforstet wird, ist der Oberboden abzutragen und zusätzliches B- und BC-Material sowie auch Waldoberboden aus der Rodungsfläche aufzutragen.
- <sup>3</sup> Bodenmaterial, welches nicht innerhalb von 20 Jahren innerhalb des Wirkungsbereichs verwendet werden kann, darf andernorts als Boden verwertet werden. Bodendepots sind innerhalb des Wirkungsbereichs der Überbauungsordnung zulässig. **Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum Gewässerraum.**
- <sup>4</sup> Für die Rekultivierung ist der eigene oder geeigneter zugeführter Unter- und Oberboden zu verwenden. Die Eignung wird durch die beigezogene anerkannte Fachperson festgestellt. Die Herkunft des verwendeten Bodens ist festzuhalten.

- Lärmschutz**
- Art. 24**
- <sup>1</sup> Es gilt die Empfindlichkeitsstufe IV gemäss eidg. Lärmschutz-Verordnung.
  - <sup>2</sup> Auffülltransporte dürfen nur von Montag bis Freitag von 07.00 – 19.00 Uhr erfolgen. Allfällige Ausnahmen sind auf Antrag der Grubenkommission durch den Gemeinderat zu bewilligen.
- Staubschutz und Strassenreinigung**
- Art. 25**
- <sup>1</sup> Zur Verminderung der Staubentwicklung sind bei trockener Witterung die arealinternen Fahrpisten zu nässen.
  - <sup>2</sup> Zur Verminderung der Strassenverunreinigung und der Staubentwicklung ist während der Auffüllung mit zugeführtem Material eine Radwaschanlage einzurichten.
  - <sup>3</sup> Bei Auftreten von Verschmutzungen der Gemeindestrassen ist die Grubenbetreiberin zur Reinigung der Strasse verpflichtet.
- Sicherheit**
- Art. 26**
- Absturzgefährdete Stellen sind zweckmässig mit Zäunen zu sichern, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Die Zäune sind wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig zu gestalten (Bodenfreiheit von 25 cm, maximale Zaunhöhe 130 cm).
- Naturgefahren**
- Art. 27**
- <sup>1</sup> Für Arbeiten und Aufenthalte von Personen am Hangfuss (Bereich von 5 m am Fusse der Felswand) ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen, welches den Rutsch- und Sturzprozessen Rechnung trägt.
  - <sup>2</sup> Zum Schutz vor Überflutungsgefahren der Tongrube ist innerhalb des Wirkungsbereichs der Überbauungsordnung nördlich der Parzelle Nr. 3381 (Flurweg) ein mind. 0.4 m hoher Erddamm zu erstellen.
  - <sup>3</sup> Auf die Umsetzung der Massnahmen kann verzichtet werden, wenn
    - a. sich die Gefahrenverhältnisse nachweislich geändert haben und mittels eines Gutachtens der Schutz vor Rutsch-, Sturz- und Wasserprozessen ohne diese nachgewiesen werden kann,
    - b. mit anderen Massnahmen und einem Gutachten der Schutz vor Rutsch-, Sturz- und Wasserprozessen nachgewiesen werden kann.

## G Grubenkommission

<b>Zweck</b>	<p><b>Art. 28</b> Die Grubenkommission begleitet die Abbau-, Auffüllungs- und Rekultivierungstätigkeiten. Sie gewährleistet den Austausch zwischen der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde.</p>
<b>Nichtständige Kommission</b>	<p><b>Art. 29</b> Bei der Grubenkommission handelt es sich um eine nichtständige, vorbereitende Spezialkommission ohne Entscheidbefugnis gemäss Art. 29 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG).</p>
<b>Aufgaben</b>	<p><b>Art. 30</b> Die Grubenkommission stellt eine regelmässige Kommunikation zwischen der Grubenbetreiberin und den kommunalen Behörden sicher. Die Grubenkommission überwacht im Auftrag der kommunalen Behörden die Einhaltung der Bestimmungen dieser Überbauungsordnung. <b>Anordnung und Vollzug obliegt der Gemeindebaupolizeibehörde.</b></p>
<b>Zusammensetzung</b>	<p><b>Art. 31</b></p> <p><sup>1</sup> Die Grubenkommission setzt sich wie folgt zusammen <b>und ist stimmberechtigt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Vertretungen der Standortgemeinde</li> <li>• 2 Vertretungen der Grubenbetreiberin</li> </ul> <p>Die verschiedenen Parteien bestimmen ihre Vertretungen selbst.</p> <p><sup>2</sup> Die Grubenkommission kann bei Bedarf für die Begleitung der Auffüllungs- und Rekultivierungsarbeiten die erforderlichen Fachpersonen mit beratender Funktion beiziehen (nicht stimmberechtigt).</p>
<b>Organisation</b>	<p><b>Art. 32</b> Die Gemeinde Schüpfen hat den Vorsitz. Der Gemeinderat von Schüpfen setzt die Grubenkommission ein. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und nimmt ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten der Überbauungsordnung auf.</p>
<b>Information</b>	<p><b>Art. 33</b> Die Grubenkommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Grubenbetreiberin und den zuständigen Behörden und Fachstellen zu.</p>
<b>Pflichtenheft</b>	<p><b>Art. 34</b> Die Konstituierung sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Grubenkommission sind im Pflichtenheft umschrieben (vgl. Anhang).</p>

## H Schlussbestimmungen

<b>Erweiterungsplanung</b>	<b>Art. 35</b> Bevor eine erneute Grubenerweiterung geplant und grundeigentümergebunden festgelegt werden kann, ist durch die Grubenbetreiberin nachzuweisen, dass die Grube zu mind. 200'000 m <sup>3</sup> mit Abraum oder zugeführtem Material aufgefüllt wurde. Dabei ist darauf zu achten, dass bis zur Beendigung des Abbaus wöchentlich nicht mehr als 600 m <sup>3</sup> (Festmass) Aushub oder Ausbruch für die Auffüllung der Grube zugeführt werden.
<b>Vereinbarungen</b>	<b>Art. 36</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Privatrechtliche Aspekte, welche für die Umsetzung dieser Überbauungsordnung relevant sind, werden mittels Verträgen geregelt.</li><li>2 Für die Verkehrsphase III gemäss Umweltverträglichkeitsbericht vereinbart die Gemeinde mit der Tongrubenbetreiberin das Verkehrsregime (Fahrten, Routen, Betriebszeiten etc.).</li></ol>
<b>Kostenübernahme</b>	<b>Art. 37</b> Die Kosten, welche sich aus dem Vollzug dieser Überbauungsordnung ergeben, werden durch die Grubenbetreiberin getragen.
<b>Geltungsdauer</b>	<b>Art. 38</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Vorschriften gelten für die Dauer des Abbaus, der Auffüllung, der Rekultivierung sowie der Vollendung der Nachsorge der Aufforstung.</li><li>2 Der Zeitpunkt, wann die Rekultivierung abgeschlossen und der Endzustand erreicht ist, wird auf Antrag der zuständigen Grubenkommission vom Gemeinderat beschlossen.</li></ol>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 39</b> Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

## Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 24. Mai bis 23. Juni 2021

Vorprüfung vom .....

Publikationen im Amtsblatt vom .....

Publikationen im amtlichen Anzeiger vom .....

Öffentliche Auflage vom .....

Einspracheverhandlung am .....

Erledigte Einsprachen .....

Unerledigte Einsprachen .....

Rechtsverwahrungen .....

  

**Beschlossen durch den Gemeinderat Schüpfen am** .....

  

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am** .....

  

Namens der Einwohnergemeinde Schüpfen:

Der Präsident .....

Der Gemeindeschreiber .....

  

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Schüpfen, den .....

Der Gemeindeschreiber .....

  

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am** .....



## Anhang

### Pflichtenheft Grubenkommission

Der Gemeinderat von Schüpfen erlässt gestützt auf Art. 34 der Überbauungsvorschriften der Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» das folgende Pflichtenheft:

#### Konstitution

Den Vorsitz der Grubenkommission hat ein Vertreter der Gemeinde Schüpfen. Das Sekretariat führt die Gemeinde Schüpfen. Im Weiteren konstituiert sich die Grubenkommission selbst.

Die ständigen Vertreter in der Grubenkommission sind stimmberechtigt. Die weiteren Mitglieder haben beratende Funktion.

#### Organisation

Die Grubenkommission tritt auf Verlangen der Gemeinde oder der Grubenbetreiberin zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Tritt eine Ausnahmesituation ein oder ist eine besondere Situation absehbar bzw. im Grubenbetrieb eingeplant, so ist der oder die Vorsitzende der Grubenkommission rechtzeitig durch die Grubenbetreiberin zu orientieren.

#### Aufgaben

Die Grubenkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie stellt die gegenseitige Information zwischen der Gemeindebehörde Schüpfen und der Grubenbetreiberin sicher.
- b. Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Überbauungsordnung sowie weiterer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen aus den Baubewilligungsverfahren.
- c. Sie behandelt und **stellt Antrag für** geringfügige Abweichungen der topografischen Endgestaltung zur Optimierung der Auffüllung (vgl. Art. 10).
- d. Sie behandelt allfällige Vollzugsprobleme und stellt den zuständigen Behörden Antrag.
- e. Sie kann die zuständigen kantonalen Stellen und Fachverbände bei ihren Kontrollen und Abnahmen begleiten.
- f. Sie behandelt allfällige Begehren und Reklamationen im Zusammenhang mit dem Grubenbetrieb und stellt den zuständigen Behörden Antrag.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Grubenkommission externe Fachleute beiziehen sowie bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden.

#### Kompetenzen

Die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Vorschriften trägt allein die Grubenbetreiberin.

Die zuständigen kommunalen Behörden werden durch die Tätigkeiten der Grubenkommission entlastet, aber nicht von ihrer Verantwortung als Aufsichtsbehörden entbunden.

<b>Beschlussfassung</b>	<p>Die Grubenkommission ist beschlussfähig, wenn mind. eine Vertretung der Standortgemeinde und mind. eine Vertretung der Grubenbetreiberin anwesend sind.</p> <p>Die Grubenkommission fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr unter Einschluss des Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
<b>Betretungsrecht</b>	<p>Die Mitglieder der Grubenkommission haben nach Voranmeldung jederzeit das Recht, unter Wahrung der nötigen Vorsicht, das Grubengelände zu betreten.</p>
<b>Information</b>	<p>Die Grubenbetreiberin informiert im Rahmen der Grubenkommissionssitzung über den Abbau, die Wiederauffüllung, die Rekultivierung, die Einhaltung der massgebenden Bewilligungen und Auflagen.</p> <p>Die Grubenkommission stellt ihre Protokolle und Berichte schriftlich der Grubenbetreiberin und den zuständigen Behörden und Fachstellen zu.</p>
<b>Änderungen, Auflösung</b>	<p>Änderungen des Pflichtenheftes bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Schüpfen sowie der Grubenbetreiberin.</p> <p>Die Auflösung der Grubenkommission erfolgt durch die Aufhebung der Überbauungsordnung (Art. 38) oder durch die Streichung der Art. 28 bis Art. 34 dieser Überbauungsvorschriften.</p>